TOP: öffentlich

Sondersatzung über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße "Wilhelmstraße/Alte Rathausstraße" gemäß § 4 Abs. 5 KAG-Satzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
29.04.2014	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
30.04.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt folgende Sondersatzung:

SONDERSATZUNG

über die Festsetzung der anrechenbaren Breite und des Anteils der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße "Wilhelmstraße/Alte Rathausstraße" gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001 in der Fassung des I. Nachtrags vom 21.07.2003 (KAG-Satzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 4 Abs. 5 der KAG-Satzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2001 in der Fassung des I. Nachtrags vom 21.07.2003 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am ___.2014 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Für den Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße "Wilhelmstraße/Alte Rathausstraße" in Gummersbach wird gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001 in der Fassung des I. Nachtrags vom 21.07.2003 (KAG-Satzung) die anrechenbare Breite auf 7 m begrenzt und festgesetzt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für diese Fußgängergeschäftsstraße einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen in der anrechenbaren Breite auf 40 v. H. festgesetzt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Festlegungen der KAG-Satzung vom 07.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Bei dem für die Jahre 2014/2015 geplanten Ausbau der Fußgängergeschäftsstraße "Wilhelmstraße/Alte Rathausstraße" handelt es sich um eine nochmalige Herstellung und Verbesserung im Sinne von § 1 KAG-Satzung. Die Baumaßnahme ist für die erschlossenen Grundstücke mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden, die nach § 8 KAG NRW i. V. m. der KAG-Satzung der Stadt Gummersbach zu einer Beitragspflicht der Grundstückseigentümer führen.

Fußgängergeschäftsstraßen sind Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

Die derzeit gültige KAG-Satzung der Stadt Gummersbach sieht die Straßenart "Fußgängergeschäftsstraße" bei der Festlegung der Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand in § 4 Abs. 3 der Satzung nicht vor.

Gemäß § 4 Abs. 5 KAG-Satzung sollen vielmehr für Fußgängergeschäftsstraßen die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgelegt werden. Um eine Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen zu ermöglichen, muss daher für den Ausbau der "Wilhelmstraße/Alte Rathausstraße" eine entsprechende Satzung erlassen werden.

Nach § 8 Abs. 4 S. 4 KAG NRW ist vom beitragsfähigen Aufwand ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeinde- bzw. städtischer Anteil) abzusetzen. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils ist dem sog. Vorteilsprinzip unterworfen, d. h. der städtische Anteil spiegelt den Vorteil wider, der der Allgemeinheit im Verhältnis zur Gruppe der Grundstückseigentümer durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage geboten wird. Dazu ist eine Vorteilsabwägung erforderlich, d. h. die Stadt hat das Maß der schätzungsweise zu erwartenden Nutzung der ausgebauten Anlage durch die Grundstückseigentümer einerseits und die Allgemeinheit andererseits gegenüberzustellen und auf dieser Grundlage die jeweiligen Anteilssätze festzulegen; entscheidendes Kriterium ist dabei das Maß der wahrscheinlichen (erfahrungsgemäß zu erwartenden) Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage durch die Anlieger einerseits und die Allgemeinheit andererseits.

Der Anteil der Allgemeinheit ist hier durch Fußgänger, Spaziergänger, Grünpflege, Veranstaltungen etc. in diesem bevorzugten Citybereich wesentlich höher einzustufen als der Anliegeranteil. Flanierende Personen dürften hier - im Gegensatz zu den Anliegern selbst - die Frequenz der Nutzung dominieren, insbesondere weil die Anlage nach dem Ausbau erheblich an Attraktivität gewinnen wird. Andererseits nehmen die Anlieger die Anlage durch An- und Abfahrts- sowie Lieferverkehr intensiver in Anspruch. Die tatsächlich durchschnittlich ca. 10 m breite Anlage wird aber nicht ausschließlich in der für eine Erschließungsfunktion typischen Ausstattung und Breite angelegt, sondern wird vielmehr auch zahlreiche gestalterische Elemente erhalten. Eine beitragsrechtliche Nivellierung über die anrechenbare Breite von 7 m ist daher angemessen. Der Anteil der Beitragspflichtigen in Höhe von 40 % am Aufwand für diese anrechenbare Breite wird im Hinblick auf die zu erwartende Inanspruchnahme der Anlage ebenfalls als angemessen erachtet. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, dass die Herstellung der Fußgängergeschäftsstraße zwar besondere Vorteile für die Anlieger bietet, insgesamt jedoch der Allgemeinheit im Hinblick auf die zentrale Lage und Funktion der Fußgängergeschäftsstraße in der Innenstadt ein entsprechend höherer Anteil zubemessen werden muss.